

Unterrichtung

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Lückenburg am Donnerstag, dem 27.10.2016 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus in Lückenburg

Ortsbürgermeister Roth eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Rat nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Zahl erschienen war.

Gegen Form und Frist der Einladung wurden keine Bedenken erhoben.

Anschließend wurde folgende Tagesordnung beraten:

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Waldbewirtschaftung
3. Kulturhistorischer Wanderweg
4. Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Lückenburg für die Jahre 2010 bis 2014
5. Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds
6. Neuregelung der Umsatzbesteuerung
7. Kommunalreform
8. Informationen

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16 a GemO und § 21 der Geschäftsordnung eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Zu TOP 2: Waldbewirtschaftung

a) Waldbegehung und Holzverkauf

Herr Roth informierte über die Waldbegehung am 22.10.2016 und die bevorstehenden Maßnahmen bezüglich des kulturhistorischen Wanderweges. Es stehen ca. 60 Raummeter Holz zum Verkauf zur Verfügung. Diesbezüglich muss der Holzpreis noch festgelegt werden. Bestellungen liegen zurzeit noch nicht vor.

Nach kurzer Beratung beschloss der Ortsgemeinderat einen Verkauf des Brennholzes zum Preis von 13,00 € pro Raummeter.

Der Beschluss erfolgte mit 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

b) Forstamt Hochwald

Der Vorsitzende erklärte dem Rat, dass weiterhin Verhandlungen mit dem Forstamt bezüglich Reduzierung der Gebühr zur Bewirtschaftung des Gemeindewaldes geführt werden.

Sodann erteilte er Herrn Anell das Wort:

- **Brennholz**

Herr Anell erklärte, dass das Brennholz in Abt. 306b weiterhin gepflegt werden muss.

Er rät der Ortsgemeinde, ein Unternehmen damit zu beauftragen die bestehenden 50-60 Festmeter Brennholz zu roden. Da hierfür in Lückenburg momentan keine Nachfrage besteht, soll dieses Brennholz evtl. verkauft werden. Herr Anell versucht, hierfür einen Käufer zu finden.

- **Wegebaumaßnahmen**

Des Weiteren seien die Hauptwege nicht mehr befahrbar.

Der Weg „Bergwiese“ bis zur „Kim“ muss freigeschnitten und gemulcht werden. Hierbei handelt es sich um einen ca. 1,9 km langen Weg. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 500,00 €.

Der Weg von der Pumpstation in Richtung Wolfsbachbrücke mit einer Länge von ca. 200 Meter müsste planiert und aufgeschottert werden. Auch hierfür belaufen sich die Kosten auf ca. 500,00 €.

Des Weiteren ist ein Freischneiden des Winklerweges erforderlich. Die Kosten hierfür belaufen sich ebenso auf ca. 500 €.

Eine Begehung mit der Fa. Schleimer hat ergeben, dass die Arbeiten mit einem Seitenmulcher, Teilbereiche mit einem Kreissägeprofil sowie einem Dreipunktanhängeplanierschild erledigt werden könnten.

Für die kompletten Wegebaumaßnahmen würden damit Kosten von ca. 1.500 € entstehen.

Nach eingehender Beratung erging folgender Beschluss:

Die zuvor von Herrn Anell erläuterten Arbeiten (Freischneiden, Beseitigen von Ausspülungen, Mulchen und Lichtraumprofil) von der Pumpstation, auf die „Kim“, über die Wolfsbachsbrücke und auf dem Winklerweg sollen durchgeführt werden.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

- **Maßnahme 2017**

Herr Anell teilte weiter mit, dass der Fichtenbestand aufgrund von Käferbäumen reduziert werden sollte. Der Sammelhieb könnte durch die Fa. Schleimer erfolgen. Hier würden etwa 50-60 Festmeter anfallen, die ebenfalls zum Preis von 20,00 € pro Meter verkauft werden könnten.

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss.

Die von Herrn Anell vorgeschlagenen Arbeiten sollen durchgeführt werden.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

- **Berufsgenossenschaft**

Herr Roth informierte den Ortsgemeinderat kurz über den Sachstand im Widerspruchsverfahren.

- **Jagdpartrücklage**

Der Vorsitzende teilte mit, dass für Wegebaumaßnahmen noch 4.766 € zur Verfügung stehen. Er bittet zeitnah um Vorschläge zur weiteren Verwendung.

Zu TOP 3: Kulturhistorischer Wanderweg

Herr Roth teilte mit, dass die Förderung durch das LEADER-Programm bereits zugesagt wurde. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion verlange jedoch noch Kostenvoranschläge für die durchzuführenden Arbeiten. Das Problem sei jedoch, dass ein Materialabruf nunmehr aufgrund der Witterungsverhältnisse in diesem Jahr nicht mehr möglich sein wird.

Nach kurzer Beratung erging an die Verwaltung die Bitte, mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abzuklären, ob der Beginn der Maßnahme im Frühjahr 2017 erfolgen kann.

Ratsmitglied Thomas Müller erklärte im Anschluss nochmals kurz den Verlauf des kulturhistorischen Weges.

Bezüglich des Bereiches an der alten Stromtrasse erklärte Herr Anell, dass die hier vorhandene alte Niederwaldwirtschaft streifenweise je nach Stockaustrieb abgetragen werden sollte, damit man die verschiedenen Abschnitte erkennen kann. Hier könnten bis zu 50 Festmeter abgetragen werden. Diese könnten dann zu einem Preis von 15 € pro Festmeter verkauft werden.

Der Auftrag sollte an die Fa. Schleimer mit der Vorgabe zum Mondschnitt in 5-6 Zyklen erfolgen, damit wären die nächsten 20 Jahre gesichert.

Nach eingehender Beratung erging folgender Beschluss:

Die Fa. Schleimer wird beauftragt, im Februar 2017 den Holzeinschlag durchzuführen. Das Brennholz wird zum Preis von 15,00 € pro Festmeter an die Fa. Schleimer verkauft.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 4: Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Lückenburg für die Jahre 2010 bis 2014

Ortsbürgermeister Roth erläuterte, dass auf der Grundlage von § 11 LHO, § 110 Abs. 5 GemO und § 14 RHG die überörtliche Prüfung und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Lückenburg für die Jahre 2010 bis 2014 in der Zeit vom 15.06.2015 bis zum 24.02.2016 erfolgte. Eine Erarbeitung der Stellungnahme bezüglich der getroffenen Feststellungen und Empfehlungen des Gemeinderechnungs- und Prüfungsamtes der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erfolgte durch die Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf. Der Prüfungsbericht sowie die Stellungnahme lagen den Ratsmitgliedern vor, welche sie zur Kenntnis genommen haben.

Zu TOP 5: Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds

Herr Roth erklärte dem Rat, dass die Vorgaben des kommunalen Entschuldungsfonds aufgrund des Nichtverkaufs des gemeindeeigenen Grundstücks, nicht erfüllt werden konnten. Der Vorschlag, die fehlenden Mittel z.B. mit einer Erhöhung der Grundsteuer auf 578 % zu erbringen, wurde entschieden zurückgewiesen.

Eine Möglichkeit sieht Herr Thömmes darin, die Erträge aus der Waldbewirtschaftung in den kommunalen Entschuldungsfonds einzubringen. Hier geht man von einem jährlichen Betrag in Höhe von 2.695 € aus.

Nach eingehender Beratung erging folgender Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Kreisverwaltung abzuklären, ob die geforderte Summe durch den Ertrag von Holzverkäufen von jährlich 2.695 € ausgeglichen werden kann.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 6: Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Mit Einführung des neuen § 2 B UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 – Mehrwertsteuer-systemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaf-

ten, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Ortsgemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr ist ein entsprechender Beschluss erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Wittlich abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person ausgeübt werden (kein "Rosinenpicken"). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 – "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.) oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen und kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 zurückgenommen werden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben. Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Beschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit

der Finanzverwaltung sind. Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Nach kurzer Beratung fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde Lückenburg übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Zu TOP 7: Kommunal- und Verwaltungsreform

Der Vorsitzende fasste die in der Ortsgemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse nochmals zusammen und erklärte, dass er diese dem Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 29.08.2016 mitgeteilt habe.

Er informierte den Rat weiter über die in der Verbandsgemeinderatssitzung vom 27.09.2016 gefassten Beschlüsse, wonach nunmehr nochmals – entgegen der früheren Beschlüsse im Jahr 2010 - Fusionsgespräche mit der Einheitsgemeinde Morbach geführt werden sollen.

Ebenso informierte er über die Informationsveranstaltungen vom 07.10.2016 in Malborn, Ortsteil Thiergarten. In dieser Veranstaltung war, trotz frühzeitiger Einladungen, nur Herr Dr. Alscher, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Birkenfeld anwesend.

Ebenso fand am 10.10.2016 im Hunsrückhaus eine nichtöffentliche Veranstaltung mit der Einheitsgemeinde Morbach statt.

Ratsmitglied Klar kritisierte, dass diese Infoveranstaltungen mindestens 2-3 Jahre früher hätten stattfinden müssen. Man könne ohne Informationen keine Entscheidung treffen.

TOP 8: Informationen

Herr Roth informierte den Rat über folgende Themen:

- a) Ehrenamtskarte
- b) Grillhütte – Restbetrag von 412,22 €
- c) VG-Umlage
- d) Glockengeläut (durchgeführte Instandsetzung)
- e) Inspektion Spielplatz – keine Beanstandungen
- f) Brandschutzkonzept (Erläuterungen durch den Wehrführer Stefan Thömmes)